

Lichtenstein-Gaußberger Tageblatt

Wochen- und Nachrichtenblatt

früher
zgleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Rödlich, Bernsdorf, Lüsders, St. Igidien, Heinrichsort, Marienau und Nützen.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 75.

Wochen- und Nachrichtenblatt

Mr. 7.

48. Jahrgang.
Freitag, den 1. April

Telegramm-Adresse:
Tageblatt.

1898.

Stadt er scheint täglich (außer Sonn- und Feiertags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pfennige. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Verkäufer nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaufleute, Postbeamte, Postboten, sowie die Postträger entgegen. — Inserate werden die viergepalten Korpuszelle oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Ausnahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Bekanntmachung,

das diesjährige Musterungsgeschäft betreffend.

Die in der Stadt Lichtenstein wohnhaften Militärpflchtigen werden hiermit vorgeladen, sich

Sonnabend, den 2. April dieses Jahres,
früh 8 Uhr,

beim ihrer Gestellung vor der Königlichen Erziehungskommission im hiesigen neuen Schülchenhause bei Vermeidung der für den Nichtgestaltungsfall festgesetzten Strafen und Nachteile rechtzeitig einzufinden.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein Attestzeugnis außer einzurichten.

Eine Einzel-Beratung der Militärpflchtigen erfolgt nicht.

Lichtenstein, am 28. März 1898.

Der Stadtrat.

Lange.

Bekanntmachung,

den Besuch der Schankwirtschaften seitens der Konfirmanden betreffend.

Erinnerungsgemäß kommt es nicht selten vor, daß an den Nachmittagen des Palmsonntags und des Gründonnerstags, mitunter auch schon tags zuvor, die Konfirmanden, Knaben wie Mädchen, bald in kleineren, bald in größeren Gruppen Spaziergänge und zwar gänzlich unbeaufsichtigt unternehmen, als Ziel derselben eine Schankstätte wählen und den Tag recht unwürdig beschließen.

Wir richten daher an die Eltern, Pflegeeltern und beziehentlich Paten das dringende Eruchen, die Neukonfirmierten auf etwaigen Spaziergängen in Gottes freie Natur zu begleiten und so vor unbedachtigtem Besuch von Gast- und Schankwirtschaften, überhaupt aber vor jedem dem Ernst und der Würde der betreffenden Tage nicht entsprechendem Verhalten zu bewahren. Zugleich weisen wir auf die Strafbestimmung des § 135 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 hin, wonach Schankwirte, welche Kinder, Schulknaben und Lehrlingen das Aufsieden in Schankstätten anders als in Begleitung erwachsener Personen,

denen sie angehören, bei sich verstatthen, mit Geldstrafe von 15 bis 60 Mark oder verhältnismäßiger Haft zu belegen sind.

Lichtenstein, am 30. März 1898.

Der Stadtrat.

Lange.

Nächsten Sonnabend, am 2. April a. c.,

von vormittag 10 Uhr an,

sollen im hiesigen Königl. Amtsgerichtsgebäude ein Sofa, ein tausendfüßiges Klavier, ein Spiegel, ein Buch: „Unser Bismarck“ von Allers, drei Bände der Erfindung mit Register und mehrere diverse Bilder versteigert werden.

Gerichtsvollzieherei des Kgl. Amtsgerichts Lichtenstein,
am 31. März 1898.

Die Aufnahme

der neuintretenden Schulkinder soll nächsten Montag, den 4. April, stattfinden.

10 Uhr Kl. VII A Knaben (Nr. 9 Herr Lehrer Bergmann),

10 Uhr Kl. VII A Mädchen (Nr. 6 Herr Lehrer Schramm),

2 Uhr Kl. VI B Knaben (Nr. 6 Herr Lehrer Schmidt),

2 Uhr Kl. VI B Mädchen (Nr. 9 Herr Lehrer Vandgraf).

Lichtenstein, den 31. März 1898.

Die Schuldirektion.

Poenitz.

Grundstückssverpachtung.

Sonnabend, den 2. April e., nachmittags 4 Uhr sollen im Rentamt

das sogen. Beetel am Hohensteiner Weg — 2 h 42 ar Feld und die Teile b, c, d und e des Baadenischen Grundstücks an der Walzenburger Straße — 61,4 ar Feld und 24,9 ar Wiese auf 12 Jahre, vom 1. Oktober 1897 an meistbietend verpachtet werden.

Fürstl. Rentverwaltung Lichtenstein.

b. Uslar-Gleichen.

Aus Stadt und Land.

— Lichtenstein, 31. März. (Theater.) Als vorletzte Vorstellung geht morgen Freitag das Sudermannsche Schauspiel "Das Glück im Winkel" in Szene. Gleich "Heimat" hat sich auch "Das Glück im Winkel" an allen Bühnen eingebürgert, wurde es doch sogar am Hoftheater zu Dresden wochenlang mit dem leider verstorbenen Witterwarter als Gast aufgeführt. — Sonntag findet schon die letzte Aufführung statt.

— Mit dem 1. April dieses Jahres treten die Bestimmungen der §§ 82 bis 99 des Artikels 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897, welche allgemeine Vorschriften für die Innungen enthalten, in Kraft. Die im Bezirk der Königlichen Kreishauptmannschaft befindenden Innungen werden deshalb in Gemäßheit von Artikel 6 Punkt 1 desselben Gesetzes aufgeföhrt, binnen Jahresfrist vom 1. April 1898 ab gerechnet — ihre Verfassung den Bestimmungen den vorwähnten Paragraphen entsprechend umgestaltet. Unterbleibt die Umgestaltung während der gedachten Frist, so werden die erforderlichen Abänderungen seitens der Königlichen Kreishauptmannschaft zweckmäßigst und, falls diesen Anordnungen nicht Folge gegeben wird, entweder die Forderungen mit rechtverbindlicher Kraft verfügt oder die betreffenden Innungen geschlossen werden. Die Einreichung des abgedachten Innungsstatuten hat bei der Königlichen Kreishauptmannschaft zu erfolgen, an deren Rangstelle den beteiligten Kreisen auch über die Auslegung und Handhabung der erwähnten Bestimmungen, so wie der am 1. April d. J. weiter in Kraft treten den Vorschriften des mehrfach angezogenen Gesetzes über Zwangskünsten, Innungsausschüsse, Innungsbünde und Lehrlingsverhältnisse auf Ansuchen während der üblichen Geschäftsstunden Auskunft erteilt wird.

— Eine auf dem Gebiete des Bauwesens wichtige Entscheidung hat das Ministerium des Innern Königlich gefällt. Von einer Stadtbörde war er-

laubt worden, daß in einer unmittelbar an der Grenze des Nachbargrundstückes stehenden Mauer Fenster angebracht würden, obwohl der Besitzer des letzteren dagegen Beschwerde erhoben hatte. Das genannte Ministerium entschied: Ab. 3 des § 30 der Baupolizeiordnung für Städte erlaubt allerdings der Baupolizeibehörde ein, unter gewissen Verbüttungen derartige Fenster zu gestatten. Nach Aufsatzung des Ministeriums dürfte jedoch von dieser Ermächtigung, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben seien, nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dieses ohne Beeinträchtigung der durch jene Bestimmung gleichfalls geschützten Interessen des Nachbars geschehen könnte. Es liegt auf der Hand, daß dieser aus dem manngünstigsten Gründen ein sehr erhebliches Interesse an der Beschaffenheit und Bauweise der an seiner Grundstücksgrenze errichteten Siedelmauern haben werde, namentlich wenn das betreffende Grundstück bereits bebaut sei. Deshalb könnte es nicht als zulässig erachtet werden, ohne Zustimmung des Nachbars von den allgemeinen Grundsätzen zu seinen Ungunsten abzuweichen. Die Zustimmung des Nachbars erscheine übrigens schon aus rein praktischen Gründen unentbehrlich, weil er zu jeder Zeit in der Lage sein werde, die Benutzung der baupolizeilich genehmigten Fenster durch Errichtung einer sie verdeckenden Mauer oder Planke thotsächlich unmöglich zu machen.

— Das Reichsgericht hatte sich mit einer Revision gegen ein Urteil des Kammergerichts in Berlin zu beschäftigen. Es handelt sich um einen Anspruch des Grafen von Arnim auf Brandenstein, den dieser auf zwei in der Provinz Sachsen, im Kreise Jerichow, gelegene Rittergüter, welche dem Kaiser Wilhelm II. gehören, geltend macht. Es sind diese Güter Gladens und Schattbergs, welche zu dem Königl. Hans-Fideikommiß gehören. Der Graf v. Arnim beansprucht diese Güter unter der Begründung, daß einer jener Vorfahren im Jahre 1714 damit belehnt wurde. Diese Linie der Arnims ist im Jahre 1869 ausgestorben und deshalb sei er jetzt Besitzer. Die Güter sind aber früher von einem

Christoph von Arnim an einen Prinzen des Hohenzollern-Hauses verkaft worden, später ist bekannt gemacht, daß die beiden Güter zum Haus-Fideikommiß des Hauses Hohenzollern gehören. Die Klage, welche Graf v. Arnim wegen der Güter gegen Kaiser Wilhelm II., Kronprinz Friedrich Wilhelm, Heinrich, Prinz von Preußen und Friedrich Leopold, Prinz von Preußen, angestrengt hat, wurde abgewiesen. Das Urteil lautet: "Der Antrag des Klägers, im Wege der einstweiligen Verfügung anzuordnen, daß im Grundbuch des Kgl. Amtsgerichts Genthin vor den Rittergütern Gladens und Schattbergs ein Vermerk zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung des Eigentums für den Kläger eingebracht werde, ist zurückgewiesen." Die gegen dieses Urteil vom Grafen von Arnim eingelegte Berufung wurde gleichfalls zurückgewiesen. Ebenso erging es der vom Kläger hiergegen eingelegten Berufung beim Reichsgericht, indem der fünfte Civil-Senat des höchsten Gerichtshofes die Revision kostenpflichtig zurückwies.

— Der unter dem Schutze des Königs stehende Verein Invalidendank für Sachsen versendet in diesen Tagen seinen 25. Jahresbericht. Darauf begeht der Verein am 1. April das Jubiläum seines 25-jährigen Bestehens. Der Verein hat während dieser Zeit sehr segensreich gewirkt. In Dresden betrugen die Einnahmen des Vereins rund 34,711 Mark, die Ausgaben rund 31,152 Mark, der Gewinn rund 3560 Mark, in Leipzig die Einnahmen rund 21,704 Mark, die Ausgaben rund 19,733 Mark, der Gewinn rund 1971 Mark. Das Vermögen betrug am Jahresende rund 135 274 Mark. Der Pensiongrundstock hat eine Höhe von rund 54,063 Mark.

— Vor 50 Jahren verliehen gegen 20 Männer, teils Parlamentsabgeordnete, teils Freunde des Volkes, Leipzig, um nach Frankfurt am Main zu eilen, wo das Völkerparlament zusammentrat. In Freiburg trafen sie den alten Jahn, der zur Totenfeier in Berlin gewesen war und dabei gesagt hatte: "Mit einer Waldbüchse hat einst das alte Deutschland